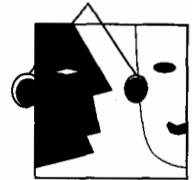


Innsbruck, am Donnerstag, 29. Oktober 1998

Zahl:



Kinder &
Jugend
Anwalt für Tirol

0512 / 1708

Herrn Parlamentspräsidenten
Dr. Heinz Fischer
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	83.....-GE / 19 ..P8
Datum:	30. Okt. 1998
Verteilt	30.10.98

H. Bauer

Betreff: Stellungnahme zum Ehe- und
Scheidungsrechtsänderungsgesetz 1998

Sehr geehrter Herr Präsident!

Anbei werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Ehe- und
Scheidungsrechtsänderungsgesetz 1998 zur Kenntnisnahme übermittelt.

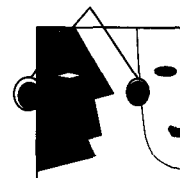
Anlagen: erwähnt

Reinhard Pircher

Mag. Dr. Reinhard Pircher

Für den Kinder&JugendAnwalt für Tirol

KINDER & JUGENDANWALT



Kinder &
Jugend
Anwalt für Tirol

0512 / 1708


**Stellungnahme zum Ehe- und
Scheidungsrechtsänderungsgesetz 1998**

zu § 91 Abs.1 ABGB

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, den Begriff der Obsorge dahingehend näher auszuführen, welche Kinderbetreuungs- und Versorgungsaufgaben hier von beiden Ehepartnern zu übernehmen sind. Dies würde zusätzlich eine Signalwirkung haben, was ohnehin ein zentrales Anliegen dieser Änderung darstellt. (vgl. EB S 24)

zu § 94 Abs. 3 1. S ABGB:

Diese Änderung ist ein erfreulich klares Signal, daß der Unterhalt bei aufrechter Ehe eine Pflicht ist und keine freiwillige Leistung. Es wäre wünschenswert, wenn diese Gesetzesänderung auch die Bewußtseinsbildung im Bezug auf den Kinderunterhalt unterstützen würde.

Bei der Reform des Kindschaftsrechtes wäre eine ähnliche Bestimmung für mündige Minderjährige überlegenswert.

zu § 99 Abs.1 EheG, § 320 Z 3 ZPO, § 152 Abs.1 Z 5 StPO

Dadurch daß die Verschwiegenheitspflicht von Mediatoren nicht so weit geht, wie die dienstliche Verschwiegenheit von Rechtsanwälten, Psychotherapeuten, Ärzten etc., werden zwei Kategorien von Mediatoren entstehen: Die einen, deren Verschwiegenheitspflicht eine absolute ist, hier ist keine schriftliche Vereinbarung nötig. Auf der anderen Seite Mediatoren, mit denen die Parteien schriftlich

KINDER & JUGENDANWALT

Sillgasse 8, A-6020 Innsbruck • Fon: 0512/1708, Fax: 0512/5083795
e-mail: jugendanwalt@tirol.com • internet: <http://www.tirol.com/jugendanwalt>

Verschwiegenheit vereinbaren, die allerdings unter bestimmten Voraussetzungen vor Gericht durchbrochen wird.

Es ist zu bezweifeln, ob die Schaffung von zwei solch unterschiedlichen Kategorien von Mediatoren sinnvoll ist. Es ist im Gegenteil zu befürchten, daß hier immer wieder Mißverständnisse entstehen würden, die das Zutrauen in das Konfliktlösungsmodell Mediation nachhaltig stören könnten.

zu § 460 Z6a, Z7a ZPO

Die Einführung der Ziffern 6a und 7a ist als sehr positiv zu beurteilen. Die Verpflichtung des Richters auf Beratungsangebote hinzuweisen und die Tagsatzung zu erstrecken, eröffnet eine weitere Chance eine gütliche Einigung herbeizuführen. Eine solche gütliche Einigung trägt sehr dazu bei, das Klima zwischen den Beteiligten auch nach der Scheidung so zu gestalten, daß man weiter miteinander reden und sich begegnen kann. Hiervon profitieren insbesondere die Kinder, die in solchen Situationen ohnehin schon weitaus am meisten belastet sind.

Die übrigen Änderungen des EheSchRÄG betreffen nicht unseren sachlichen Zuständigkeitsbereich.


Mag. Franz Preishuber

(Kinder&JugendAnwalt für Tirol)


Dr. Reinhard Pircher